

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Baesweiler und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe oder die Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Ist eine Personenmehrheit Benutzer oder Leistungsempfänger, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen sind, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, Gebühren in Höhe von 10 bis 50 v.H. des Tarifs zu entrichten.

§ 6
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweiligen Fassung.

Gebührentarif¹

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)

A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	<u>Gebühr</u>
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	339,00 €
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	109,00 €
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	231,00 €
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.380,00 €
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	1.380,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	55,20 €
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl-tiefengrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen	1.136,00 €
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- bzw. Urnenwahl-tiefengrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	1.136,00 €
9. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr	45,44 €
10. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	846,00 €
11. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	683,00 €
12. Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.312,00 €
13. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.082,00 €
14. Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf	

Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren	2.231,00 €
15. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	2.231,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Erwerb erhoben	
16. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	89,24 €
17. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.987,00 €
18. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.987,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	
19. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	79,48 €
20. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Urnenbestattungen je Kammer	1.826,00 €
21. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben	1.826,00 €
22. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer je Jahr	73,04 €

B) Bestattungsgebühren

1. Bestattung in einem Reihengrab	
a) Verstorbene über 5 Jahre	405,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	219,00 €
c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch	

genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b)

2.	Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab	
	a) Erstbestattung	574,00 €
	b) jede weitere Bestattung	608,00 €
3.	Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	186,00 €
4.	Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab	
	a) Erstbestattung	186,00 €
	b) jede weitere Bestattung	219,00 €
5.	Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen	219,00 €
6.	Bestattung in einer Urnenkammer	135,00 €
C)	<u>Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen</u>	
1.	Für die Umbettung einer Leiche	1.722,00 €
2.	Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	1.283,00 €
3.	Für die Umbettung einer Urne	371,00 €
D)	<u>Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten</u>	
1.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00 €
2.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenfläche mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00 €
3.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassung	63,00 €
4.	Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und	63,00 €

Abdeckungen

E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Benutzung der Leichenzellen | 150,00 € |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich
Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) | 200,00 € |
| 3. | Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen
Stadtteilen | 60,00 € |
| 4. | Bei Benutzung der E) 1. - 3. genannten Einrichtungen
durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren
halbiert | |

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

¹ geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022